

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Rechtsausschuss

2007/2261(INI)

12.2.2008

ENTWURF EINER STELLUNGNAHME

des Rechtsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zum Weißbuch Sport
(2007/2261(INI))

Verfasserin der Stellungnahme: Neena Gill

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Rechtsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

1. weist darauf hin, dass im bestehenden Vertrag zwar keine Vorschriften zur Übertragung einer spezifischen Zuständigkeit für Sport enthalten ist, der Sport jedoch nicht vom Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts ausgeschlossen ist und im engeren Sinne spezieller unter das Verbot der Diskriminierung (Artikel 12 des Vertrags), die Freizügigkeit der Arbeitnehmer (Artikel 39), die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 43 und 49) und die Wettbewerbsregeln (Artikel 81 bis 87) fällt; weist ferner darauf hin, dass die Bestimmungen über Beschäftigung und Sozialpolitik ebenfalls Auswirkungen auf den Sport haben;
2. ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die besonderen Merkmale des Sports die Kommission nach Anhörung der verschiedenen betroffenen Kreise und des Parlaments die Annahme von Auslegungsleitlinien in Erwägung ziehen sollte, die die gesamte Frage der Beziehung zwischen Gemeinschaftsrecht und „Sportregeln“, die nicht in den Geltungsbereich dieses Rechts fallen, und dem Bereich, auf den dieses Recht anwendbar ist, klären sollen, insbesondere die Abgrenzung zwischen den Aspekten der sportlichen Organisation, die unter dieses Recht fallen, und den Regeln, die dies nicht tun, und zwar auch unter Berücksichtigung der Prinzipien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit; und in Anbetracht der Tatsache, dass Sportregeln für Fragen von rein sportlichem Interesse, die nichts mit wirtschaftlicher Tätigkeit zu tun haben, nicht in den Geltungsbereich des Vertrags fallen; hebt hervor, dass solche Regeln, die den besonderen Charakter und Kontext von Sportereignissen betreffen, mit der Organisation und der ordnungsgemäßen Durchführung von sportlichen Wettbewerben zusammenhängen und nicht als Einschränkung der Gemeinschaftsregeln über die Freizügigkeit von Arbeitnehmern und die Dienstleistungsfreiheit gesehen werden dürfen;
3. ist der Auffassung, dass – wenn man sich einfach auf die Entscheidung des Gerichtshofs als letzten Ausweg verlässt – dies zu einem unzureichenden Konzept der Einzelfallentscheidungen und einem Mangel an Rechtssicherheit führt, insbesondere da die Argumentation in der Rechtsprechung nicht immer klar oder einheitlich ist, wie dies aus einer ganzen Reihe von Rechtssachen von *Walrave*¹ bis *Meca-Medina*² ersichtlich ist;
4. weist darauf hin, dass es mit der Zunahme von Online-Spielen und den Bemühungen der Kommission, diesen Sektor zu liberalisieren, auch notwendig ist, für die Integrität des Wettgeschäfts zu sorgen und sich mit der Frage der Beachtung der Rechte an geistigem Eigentum im Zusammenhang vor allem mit Online-Spielen zu befassen.

¹ Rechtssache C-36/74 *Walrave und Koch gegen Association union cycliste internationale und andere* Slg. 1974, 1405.

² Rechtssache C-519/04 P *Meca-Medina gegen Kommission* Slg. 2006, I-6991.